Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5542

07. 11. 89

Sachgebiet 8232

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) — Drucksachen 11/4124, 11/4452, 11/5490 —

Verbesserung der Altersversorgung von Behinderten

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 § 157 Nr. 2 werden die Worte „80 vom Hundert der Bezugsgröße" ersetzt durch die Worte „die Bezugsgröße".
2. In Artikel 1 § 174 Abs. 1 werden
   a) in der ersten Hälfte von Satz 1 die Worte „80 vom Hundert" gestrichen;
   b) in der zweiten Hälfte von Satz 1 die Worte „80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße" ersetzt durch die Worte „die monatliche Bezugsgröße".

Bonn, den 7. November 1989

Frau Beck-Oberdorf
Hoss
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Nach dem Entwurf des Rentenreformgesetzes sollen Behinderte in Werkstätten für Behinderte lediglich Rentenansprüche in Höhe von 80 Prozent der Bezugsgröße erhalten. Dies entspricht einer Bemessung nach etwa 75 Prozent der monatlichen Durchschnittsentgelte. Selbst bei jahrzehntelanger Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte würde damit ein Rentenanspruch in Armutsnähe aufgebaut. Eine Absenkung des Rentenanspruchs unter Sozialhilfeniveau ist erst recht dann zu befürchten, wenn keine Tätigkeit von wenigstens vierzig Jahren in einer Behindertenwerkstatt vorliegt, wie das in der weit überwiegenden Zahl der Fall ist. Angesichts der minimalen Entlohnung in diesen Werkstätten bedeutet das für diesen Personenkreis eine Fortsetzung der Sozialhilfeabhängigkeit auch im Alter.

Deshalb ist die in § 157 vorgesehene Beitragsbemessungsgrundlage auf die volle Höhe der Bezugsgröße anzuheben. Damit wird zugleich die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 erfolgte Absenkung der Beiträge von 90 Prozent auf 70 Prozent des Durchschnitts rückgängig gemacht.

Die Änderung in § 174 ist eine Folgeänderung.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333